

FINANZMARKTREGULIERUNG: HÄNGIGE VORHABEN

(Stand und Ausblick per 1. April 2019)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
Sektorübergreifend		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<p>Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute *</p> <p>Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am Point of Sale und Prospektspflichten) geregelt. Zudem werden die Aufsichtsregeln für Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung und Wertpapierhäuser neu im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammengefasst. Die neuen Gesetze wurden am 15. Juni 2018 verabschiedet und sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ferner wurde für Finanzinnovatoren eine neue Bewilligungskategorie geschaffen. Diese wurde vorgezogen am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Arbeiten an der Bundesratsverordnung erfolgen unter der Federführung des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p> <p>Die neue geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht sind in den Regelwerken der FINMA nachzuvollziehen. Einerseits hat die FINMA punktuell Verordnungskompetenzen erhalten. Andererseits sind die neuen Bestimmungen in der bestehenden kodifizierten Aufsichtspraxis abzubilden. Das bedingt die Schaffung einer neuen FINMA-Verordnung (FINIV-FINMA) sowie die Anpassung verschiedener bestehender FINMA-Verordnungen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA und Geldwäschereiverordnung FINMA). Zudem sind verschiedene Rundschreiben anzupassen. In einem weiteren Schritt sind die notwendigen Änderungen an den anerkannten Selbstregulierungen vorzunehmen.</p>	<p>Gesetz Verordnung FINMA-Verordnung Rundschreiben</p>	<p>Q3/14 Q4/18 Q4/19 Q4/19</p>	<p>Q2/18 offen Q2/19 Q2/19</p>	<p>Q1/20 Q1/20 Q3/20 Q3/20</p>
<p>Geldwäscherei *</p> <p>Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht und in gewissen Bereichen Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geortet. Als Reaktion darauf soll das Geldwäschereigesetz (GwG) unter Federführung des EFD angepasst werden. Eine Vernehmlassung dazu erfolgte 2018.</p> <p>Erste Anpassungen die sich direkt auf Stufe Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) ergeben haben, wurden nach einer öffentlichen Anhörung 2017 verabschiedet und treten per Anfang 2020 in Kraft. Es ist zu erwarten, dass die laufende Revision des GwG eine weitere Anpassung der GwV-FINMA notwendig machen.</p>	<p>Gesetz FINMA-Verordnung</p>	<p>Q3/18 Q3/17</p>	<p>offen Q2/18</p>	<p>offen Q1/20</p>
<p>Fintech-Bewilligung *</p> <p>Im Rahmen der Vorlage FIDLEG FINIG haben Parlament und Bundesrat die Grundlagen in Gesetz (Bankengesetz) und Verordnung (Bankenverordnug) für eine neue Bewilligungskategorie (sog. Fintech-Bewilligung) geschaffen und die Eckpunkte der sogenannten Sandbox angepasst. Im Nachvollzug hat die FINMA auch ihre GwV-FINMA angepasst.</p> <p>Die neue Bewilligungskategorie und die geänderten Bestimmungen zur Sandbox machen nachgelagerte Anpassungen auf Stufe FINMA-Rundschreiben notwendig (FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ und 18/3 „Outsourcing –Banken und Versicherer“, FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“).</p>	<p>Gesetz Verordnung FINMA-Verordnung Rundschreiben</p>	<p>Q3/14 Q2/18 Q3/18 Q2/19</p>	<p>Q2/18 Q4/18 Q4/18 Q3/19</p>	<p>Q1/19 Q1/19 Q1/19 Q3/19</p>
<p>Blockchain *</p> <p>Der Bundesrat hat Ende 2018 einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie (DLT) im Finanzsektor verabschiedet. Der Bericht zeigt auf, dass der Schweizer Rechtsrahmen gut geeignet ist, mit neuen Technologien inklusive Blockchain umzugehen. Dennoch besteht nach Ansicht des Bundesrats punktuell ein Anpassungsbedarf. Er hat das EFD und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, im 1. Quartal 2019 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Es sollen insb. Gesetze und Verordnungen in Bereich ZGB/OR, IPRG, SchKG und FinfraG angepasst werden.</p>	<p>Gesetz Verordnung</p>	<p>Q119 Q1/19</p>	<p>offen offen</p>	<p>offen offen</p>

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Banken				
<p>Bankeninsolvenz, Einlagensicherung und Segregierung * Der Bundesrat hat im Februar 2017 entschieden, dass das Einlegerschutzsystem durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden soll. Weiter wurden die ursprünglich in der FIDLEG FINIG Vorlage enthaltenen Gesetzesanpassungen (BankG) zum Bankeninsolvenzrechts (insbesondere das sogenannte Bail-in) sowie die Einführung einer Pflicht zur Segregierung von bei Banken verwahrten Kundenvermögen in den Vorschlag aufgenommen.</p>	Gesetz	Q1/19	offen	offen
<p>Basel III - Abschlussarbeiten * Im vierten Quartal 2017 hat sich der Basler Ausschuss in den offenen Punkten des Reformpakets Basel III geeinigt und diese Arbeiten abgeschlossen. Die nationale Umsetzung erfolgt unter Federführung des EFD. Die Abschlussarbeiten bedingen Anpassungen an der BankV, der ERV und der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie der nachgelagerten FINMA-Regulierung.</p>	Verordnung Rundschreiben	offen offen	offen offen	offen offen
<p>Kleinbankenregime Für kleinere risikoarme Banken sollen Regulierung und Aufsicht weniger komplex und intensiv ausgestaltet werden und der bereits bestehende proportionale, risikobasierte Ansatz weiter gestärkt werden. Mit einem eigenen Kleinbankenregime werden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Dafür ist eine Anpassung der ERV durch den Bundesrat und verschiedener Rundschreiben der FINMA notwendig (FINMA-RS 18/3 "Outsourcing – Banken und Versicherer", 08/21 "Operationelle Risiken – Banken", 17/1 "Corporate Governance – Banken", 16/1 "Offenlegung – Banken", 19/1 "Risikoverteilung – Banken", 17/7 "Kreditrisiken - Banken" und 19/2 "Zinsrisiken – Banken").</p>	Verordnung Rundschreiben	Q2/19 Q2/19	offen Q4/19	Q1/20 Q1/20
<p>Rechnungslegung Banken Die FINMA konkretisiert die Bestimmungen zum Rechnungslegungsrecht neu in einer FINMA-Verordnung. Das FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung Banken“ wird substanziell gekürzt. Inhaltliche wird eine Anpassung im Bereich der Wertberichtigungen vorgeschlagen und ein neuer Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken eingeführt, der das Proportionalitätsprinzip auf Basis der Kategorisierung der Banken berücksichtigt.</p>	FINMA-Verordnung Rundschreiben	Q2/19 Q2/19	Q4/19 Q4/19	Q1/20 Q1/20
Kollektive Kapitalanlagen				
<p>Limited Qualified Investment Funds * Zur Förderung der Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz plant der Bundesrat eine Anpassung des Kollektivanlagengesetz (KAG). Es sollen die Grundlagen für einen nicht genehmigungspflichtigen Fonds für qualifizierte Anleger (L-QIF) geschaffen werden.</p>	Gesetz	Q3/19	offen	offen
Versicherungen				
<p>Versicherungsverträge * In einer ersten Teilrevision des Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wurden per 1. Januar 2006 vordringliche Konsumentenschutzanliegen eingebracht. Mit einer nachfolgenden Totalrevision sollten vor allem die Rechte der Versicherten gestärkt werden. Nach dem Nationalrat hat sich jedoch auch der Ständerat gegen eine umfassende Reform des VVG ausgesprochen. Die Vorschläge des Bundesrates gingen dem Parlament zu weit. Der Bundesrat wurde deshalb im März 2013 beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten. Die entsprechende Botschaft wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet.</p>	Gesetz	Q3/16	offen	Q1/20
<p>Versicherungsaufsichtsrecht * Der Bundesrat beauftragte am 7. September 2016 das EFD eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des VAG zu erarbeiten. Inhalt der Vorlage ist eine Neuorientierung der Regulierungs- und Aufsichtsintensität am Schutzbedürfnis der Versicherten, die Einführung eines Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen sowie die ursprünglich im FIDLEG vorgesehene Regeln im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen. Eine nachgelagerte Revision der Aufsichtsverordnung (AVO) und der FINMA-RS ist vorgesehen.</p>	Gesetz Verordnung Rundschreiben	Q4/18 offen offen	offen offen offen	offen offen offen

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Geplante Ex-post-Evaluationen				
<p>Mit Ex-post-Evaluationen werden, wo sinnvoll, erlassene FINMA-Verordnungen und Rundschreiben nachträglich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Im Gegensatz zur Wirkungsanalyse kann damit auf konkrete, mit der Regulierung gesammelte Erfahrungen in der praktischen Anwendung und Umsetzung durch die Betroffenen abgestellt werden. Ex-post-Evaluationen erfolgen im ordentlichen Regulierungsprozess.</p> <p>Rundschreiben „Direktübermittlung“ Rundschreiben „Risikoverteilung - Banken“ Rundschreiben „Prüfwesen“ Rundschreiben „Tarifizierung - berufliche Vorsorge“ Rundschreiben „Zinsrisiken Banken“ / „Offenlegung Banken“</p>		2019 2023 2022 2022 offen		

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.